

Reglement für EVG-Vereine

Ausgabe

2005

EVG Europäische Volkssport-Gemeinschaft
Landesverband Schweiz
Postfach 75
CH-5033 Buchs AG

Internet: www.vevg.ch E-Mail: info@vevg.ch

PC Konto Aarau 50-15461-5



Inhaltsverzeichnis

1.	Werbung	3
1.1	Ausschreibung	3
1.2	Allgemeine Werbung	3
1.3	EVG-INFO	3
2.	Bewilligungen	4
2.1	Streckenbewilligung	4
2.2	Wirtebewilligung	4
2.3	Parkbewilligung	4
3.	Strecke	4
3.1	Markierung	4
3.2	Streckenkontrolle	5
4.	Start und Ziel	5
4.1	Start- und Ziellokal	5
4.2	Materialbezug	5
4.3	Start	5
4.4	Ziel	6
4.5	Verbandsbeiträge	9
4.6	Abrechnungen	9
4.7	Sanität	9
5.	Kontrollposten	9
5.1	Lokale	9
5.2	Angebote und Preise	9
5.3	Startkartenkontrolle	9
5.4	Sanität	9
6.	Absage einer Veranstaltung	10
7.	Punktereglement	10

Inhaltsverzeichnis Allgemeines

1.	Schlussmarsch	10
1.1	Anforderungen	10
1.2	Bewerbung für die Durchführung	11
1.3	Vorbestellungen	11
2.	Europa-Volkswandertage	11
2.1	Anforderungen	11
2.2	Bewerbung für die Durchführung	11
2.3	Vorbestellungen	11
3.	Präsidentensitzung	12
3.1	Anforderungen	12
4.	Delegiertenversammlung	12
4.1	Anforderungen	12
4.2	Bewerbung für die Durchführung	12
4.3	Vorbestellungen	12
5.	Bestellungen und Reservationen	12
5.1	Treuepreise	12
6.	Abzeichen	13
7.	Top-Ten und EVG 21km-Einzelmeisterschaft	13

1. Werbung

1.1 Ausschreibung

Diese muss unbedingt folgende Punkte beinhalten:

EVG-Wandertage in:	Gemäss EVG-Terminliste, auf Abweichungen ist besonders hinzuweisen (z. B. Verlegung des Startlokales usw.)
Datum:
Start- und Zielort:
Startzeiten:
Kontrollschluss: (frühestens 3 Std. nach Startschluss)
Teilnahmeberechtigt:	Jedermann, jung und alt
Distanzen:
Verpflegung:
Einsätze:	Fr. 12.-- Auszeichnung oder EVG-Kranzkarte und Stempel (Fr. 13.-- für 21 km) Fr. 4.-- Stempel (Fr. 5.-- für 21 km)
Auszeichnung: (Auswahl ist Sache des Veranstalters)
Anmeldung:	Am Start, keine Voranmeldung
Versicherung:	Ist Sache der Teilnehmer
Durchführung:	Bei jeder Witterung
Auskunft:	(Kontaktadresse mit Tel.-Nr.)
Organisator:

Unvollständige und fehlerhafte Ausschreibungen werden durch den EVG-Vorstand eingezogen und vernichtet.

Entwürfe können dem Landesverband zur Begutachtung eingesandt werden!

Ein Hinweis bei der Ausschreibung auf das Verkehrsmittel (SBB, Privatbahn, Postauto, usw.) wird sehr geschätzt. Die nicht motorisierten Teilnehmer sind dankbar!

Wintermarsch und Sommermarsch = mindestens 10 km

Kurzstrecken = mindestens 6 km

100 m ausgewiesene Höhendifferenzen werden mit 1 km Zuschlag angerechnet

1.2 Allgemeine Werbung

Für alle Veranstaltungen kann auf eigene Kosten wie folgt geworben werden:

- Flugblätter; Verteilung in alle Haushaltungen von verschiedenen Gemeinden, Auflage in Geschäften und an öffentlichen Veranstaltungen, Versand an Verwandte und Bekannte
- Eingesandt in den Regional- und/oder Tageszeitungen als Voranzeige
- Inserate in Regional- und/oder Tageszeitungen
- Plakate (wenn diese mit Werbung versehen werden, müssen die lokalen Vorschriften wie z.B. Stempelgebühr usw. beachtet werden)
- Plakataushang im Format A4 in öffentlichen Verkehrsmitteln (Bahn/Bus usw.)
- Berichte in Regional- und/oder Tageszeitungen
- Inserat im Mitteilungsblatt «INFO»
- Inserat in der Terminliste (EVG Jahresprogramm)
- usw.

1.3 EVG-INFO

Das Mitteilungsblatt «INFO» erscheint halbjährlich (im Juli und Dezember).

Für Vereinsnachrichten, wie Generalversammlungen, Vereinsreisen usw., ist es bestens geeignet.

Inserate und Berichte nimmt der EVG-Vorstand sehr gerne entgegen.

Redaktionsadresse: EVG-Landesverband Schweiz, Postfach 75, 5033 Buchs AG

Redaktionsschluss für die nächstfolgende Ausgabe ist jeweils in der aktuellen INFO-Ausgabe ersichtlich.

Der Versand des INFOS durch die Vereine an alle Mitglieder fördert den Bekanntheitsgrad und die Werbewirksamkeit des Mitteilungsblattes. Jede Veranstaltung profitiert von diesem Versand.

Infos und Programme können jeweils an den Märschen bezogen werden. Ein Versand durch die EVG kann aus Kostengründen nicht erfolgen.

2. Bewilligungen

2.1 Streckenbewilligung

Es ist jeweils Sache der organisierenden Vereine, Bewilligungen für die Räumlichkeiten von Start und Ziel (Turnhalle, Restaurant usw.), des Kontrollpostens (Waldhaus usw.) sowie für die Streckenführung in allen betroffenen Gemeinden usw. einzuholen. Lokale Veranstaltungen - wie z.B. andere Sportveranstaltungen, Schiessen usw. - sind bei der Streckenwahl zu berücksichtigen.

2.2 Wirtebewilligung

Diese muss durch den Veranstalter gemäss lokalen Vorschriften eingeholt werden (Kantonale Gastgewerbeverordnung).

Die Hygienevorschriften sind einzuhalten (Bundesgesetz 817.0 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 9. Okt. 1992 Stand 22. Dez. 2003).

2.3 Parkbewilligung

Beim Start und Ziel sollten genügend Parkplätze vorhanden sein.

Für das Parkieren auf öffentlichem und privatem Grund muss der Veranstalter die Bewilligung einholen.

Die öffentlichen Vorschriften sind von jedem Fahrzeughalter einzuhalten (z.B. Parkverbot vor Feuerwehr-Magazin usw.).

2.3.1 Parkplatzanweisung

Zur Aufsicht der Parkordnung sollten Parkplatz-Anweiser eingesetzt werden.

3. Strecke

3.1 Markierung

Die Markierung der Strecke muss gut sichtbar und reichhaltig sein sowie eine klare Linie aufweisen. Es sind die gelb/roten Verbandskleber zu verwenden. Die «EVG Volksmarsch»-Rollen können jeweils an der Delegiertenversammlung, am Schlussmarsch oder bei der EVG-Geschäftsstelle persönlich bezogen werden.

Es wird empfohlen, bei Wegkreuzungen zur Abgrenzung Sägemehl zu verwenden. Zudem sollte nach ca. 50 Metern wenn immer möglich eine Bestätigung (Band) angebracht werden.

Nach der Veranstaltung ist die Markierung inkl. Klebebänder vollständig zu entfernen!

Am Start ist auf besondere Gefahren und Vorschriften auf der Strecke hinzuweisen. Auch ein Hinweis auf Sehenswürdigkeiten wird immer geschätzt.

Kilometermessrad / Streckenmarkierung / Fahnen

Es können folgende Artikel unter EVG, Postfach 75, 5033 Buchs AG, gemietet werden:

- Messrad: Fr. 10.--
- Streckenmaterial, gesamtes Sortiment: Fr. 20.--
- EVG-Fahnen: Fr. 15.--

Das Material muss abgeholt und bis spätestens am Dienstag nach dem Marsch zurückgegeben werden. Dieses wird anhand der Materiallisten, bei Abholung und Rückgabe, kontrolliert. Fehlendes Material wird in Rechnung gestellt.

Bestellungen müssen schriftlich eingereicht werden und mindestens einen Monat vor der Veranstaltung im Besitze des EVG-Vorstandes sein!

3.2 Streckenkontrolle

Vor Startbeginn muss an allen Veranstaltungstagen die Streckenmarkierung kontrolliert werden.

Weitere Streckenkontrollen sind sinnvoll.

4. Start und Ziel

Das Personal bei der Start- und Zielkontrolle muss genügend instruiert und über Ziel und Zweck der EVG orientiert sein, damit entsprechende Auskünfte gegeben werden können. Beim Start und Ziel sollten durch den durchführenden Verein mindestens drei Personen (Kasse und stempeln der Andenken und Nachweishefte/Treuepreiskarte) eingesetzt werden. Nur so kann ein Andrang vermieden und eine saubere Kontrolle vorgenommen werden. Es ist nicht erwünscht, dass die Andenken- und Nachweishefte beim Start/Ziel deponiert und vorgängig gestempelt werden.

Es ist wichtig, dass nach jedem absolvierten Marsch (Runde) das Nachweisheft abgestempelt wird.

Für Ausschreibungen, EVG-Terminlisten und EVG-INFO muss beim Eingang genügend Platz zur Verfügung stehen. Dieser sollte für jedermann zugänglich sein.

4.1 Start- und Ziellokal

Für Start und Ziel mit Verpflegungsmöglichkeit muss ein geeignetes Lokal zur Verfügung stehen.

Dieses sollte den heutigen Hygienevorschriften entsprechen und genügend sanitäre Einrichtungen aufweisen. Es muss gegen Regen, starke Sonneneinstrahlung und Zugluft Schutz bieten.

Es ist auch darauf zu achten, dass für Getränke und Speisen reelle Preise verlangt werden.

4.2 Materialbezug

Die Materiallieferung ist mit der Geschäftsstelle abzuklären.

Die aktuelle Adresse kann der EVG-Terminliste entnommen werden.

4.3 Start

4.3.1 Startkarten

Für die EVG-Märsche werden nur Startkarten vom Verband zugelassen.

Diese können mit dem übrigen Material bei der Geschäftsstelle bezogen werden.

Startkarten dürfen höchstens 15 Minuten vor der ausgeschriebenen Startzeit abgegeben werden.

Die Vereine werden angehalten, beim Start pro Person und Umgang nur eine Startkarte abzugeben. Der EVG-Vorstand führt an diversen Anlässen Kontrollen durch und leitet gegebenenfalls entsprechende Massnahmen ein.

Es ist nicht erwünscht, dass Läuferinnen und Läufer ohne Vereinszugehörigkeit zur Gruppenwanderung angehalten werden (Kleber verteilen, mit Vereinsstempel herumlaufen usw.).

Läufer die für die Gruppenwertung marschieren haben die Rubrik „Teilnehmender Verein“ auszufüllen.

Für die Gruppenwertung zählen nur die ausgefüllten Startkarten.

Alle Startkarten müssen nach absolviertem Marsch, für die interne und die Verbandsabrechnung mit der Geschäftsstelle, eingezogen werden.

Nachmeldungen von Teilnahmen können prinzipiell nicht erfolgen.

Startkartenmuster

	Nr. _____
Volksmarsch • Startkarte	
Durchführender Verein: _____	
Notfallnummer: _____	
Teilnehmender Verein: _____	
Name/Vorname: _____	
PLZ/Ort: _____	
Startgeld: Stempel ohne Auszeichnung inkl. Treuepreiswertung der Sommermarsch-Serie (1 Punkt für TW+Top-Ten)	
Fr. 4.-	<input type="text"/>
Streckenkontrollen: _____	

Die Startkarten sind ab Nr. 1 (Fr. 12.-- und Fr. 4.-- je separat) fortlaufend zu nummerieren.

Stempel des durchführenden Vereins

Notfallnummer, Festanschluss oder Mobiltelefon des durchführenden Vereins, Stempel wird von der Geschäftsstelle geliefert.

Eintrag durch den Teilnehmer

Eintrag durch den Teilnehmer, fakultativ.

Die Bezahlung ist unnachahmlich (Stempel Unterschrift usw.) zu bestätigen.

An den Kontrollposten mit Stempel oder Unterschrift zu versehen.

Die Startkarten für die Normalstrecke à Fr. 4.-- sind weiss, alle anderen sind farbig.

Der EVG-Vorstand ist berechtigt, auf Antrag der durchführenden Vereine, besondere Startkarten bzw. Startgelder für Veranstaltungen zu bewilligen, so zum Beispiel:

- Zwei-Tage-Marsch Bern
- 40 km Marsch Waldshut-Tiengen
- 50 km-Lauf Hindelbank
- Europawandertage
- 42 km RUBI
- 21 km-EVG-Meisterschaft

Ansonsten beträgt das Startgeld grundsätzlich:

Fr. 12.-- für die Auszeichnung oder EVG-Kranzkarte und Stempel (Fr. 13.-- für 21 km).

Fr. 4.-- nur Stempel (Fr. 5.-- für 21 km).

Teilnahmeberechtigt ist grundsätzlich jedermann. Der Gesundheitszustand ist zu berücksichtigen.

Für Kleinkinder kann, sofern sie sich in Begleitung einer erwachsenen Person auf die Strecke begeben, ebenfalls eine Startkarte gelöst werden.

Startkarten für Tiere sind nicht gestattet.

4.3.2 Inkasso

An der Startkasse muss kompetentes Personal eingesetzt werden (keine Kinder).

Dieses muss über die Veranstaltung Auskunft geben können.

Die Bezahlung des entsprechenden Einsatzes muss klar und unnachahmlich bestätigt werden.

Auf der Startkarte muss eine Notfallnummer (Telefon- oder Natelnummer des Veranstalters) eingetragen werden. Ein entsprechender Stempel für diesen Eintrag wird zusammen mit dem Material von der Geschäftsstelle geliefert.

4.4 Ziel

4.4.1 Startkartenkontrolle

Nach absolviertem Marsch muss die Startkarte auf die Anzahl der notwendigen Kontrollstempel kontrolliert werden. Nur mit diesen Bestätigungen darf das Andenken- und Nachweisheft sowie die Treuepreiskarte gestempelt werden.

4.4.2 Andenken- und Nachweisheft

Für die Andenken- und Nachweishefte sollte ein schöner Vereinsstempel verwendet werden.

Dieses Heft wird durch den Landesverband erstellt und vertrieben.

Pro Umgang ist jeweils eine Seite abzustempeln.

Mehrfacheintragungen (10 km + 10 km + 10 km oder 3x10 km) sind nicht gestattet.

Für die internen Vereinsmeisterschaften sind zur Entlastung des Start- und Zielpersonals nach Möglichkeit die Andenken- und Nachweishefte zu verwenden.

4.4.3 Treuepreiskarten - EVG-Sommermarschserie

Für die Treuepreis-Karten wird vom Verband pro Tag und Wertung ein Stempel zur Verfügung gestellt.

Die Treuepreiskarten werden nur im Monat März an alle Teilnehmer abgegeben. Danach müssen diese jeweils am Ziel verlangt werden.

Treuepreiskarten sind grundsätzlich am Schlussmarsch einzulösen, wo auch die Rangliste (ab 50 Sommermärsche/Punkte, für Junioren ab 30) erstellt wird.

Anschliessend können die Treuepreiskarten nur noch bei der EVG-Geschäftsstelle eingelöst werden. Es besteht kein Recht auf Übertragung der Märsche ins neue Wanderjahr!

Die EVG-Einzelwertung beginnt mit dem ersten Sommermarsch und endet am Wochenende vor dem Schlussmarsch.

Abgabe von Treuepreisen ab 6, 10, 15, 20, 30 und 40 Punkten gemäss Teilnehmerkarte der EVG-Sommermarsch-Serie.

Wichtig: Am Ende der jeweiligen Sommermarsch-Serie können keine Treuepreiskarten zusammengelegt werden. Das heisst, pro Treuepreis nur eine Karte!

Die Treuepreiskarte ist persönlich und nicht übertragbar!

EVG-Märsche im Ausland:

Bei der Sommermarsch-Serie werden auch die Märsche der angeschlossenen EVG-Landesverbände gemäss Veranstaltungskalender gewertet (pro Tag und Veranstaltung = 1 Treuepreiswertung). Wanderwochen und Mehrtagemärsche werden pro Tag mit einer Treuepreiswertung gewertet (im Maximum zehn Märsche, vgl. den Text auf der Treuepreiskarte).

Am Ende der jeweiligen Sommermarsch-Serie muss pro Treuepreiswertung im Ausland, für den Zwei-Tage-Marsch Bern, RUBI und Hindelbank ein Zusatzbetrag laut Treuepreiskarte entrichtet werden.

Spezielle Treuepreiswertungen gelten gemäss Teilnehmerkarte der EVG-Sommermarsch-Serie zum Beispiel für:

- Zwei-Tage-Marsch Bern
- RUBI Rund um den Bielersee
- Hindelbank

4.4.4 Auszeichnungen und Kranzkarten

Auszeichnungen können bei der Geschäftsstelle bezogen werden. Eigene Auszeichnungen müssen durch den EVG-Vorstand genehmigt werden.

An allen Veranstaltungen müssen EVG-Kranzkarten zur Verfügung stehen. Diese müssen auf der Rückseite mit dem Vereinsstempel, dem Datum der Veranstaltung und der Unterschrift versehen werden.

Muster der Kranzkarte

Kranzkarte für Ehrengaben
EVG Landesverband Schweiz



Bezugsberechtigung siehe im
laufenden offiziellen Terminkalender der
EVG Sommer- und Wintermärsche.

Ständige Ausstellung aller EVG
Kranzkarten-Ehrengaben:
5082 KAISTEN, Lindengasse 3 (bei der Post).
Bitte telefonische Voranmeldung
unter Telefon 062 / 874 27 37.

Bei einem Besuch der Ausstellung können die
ausgewählten Ehrengaben gleich eingelöst werden.

Anfragen und Bestellungen von Ehrengaben:
Tony Müller Sportpreise AG, Lindengasse 3, 5082 Kaisten
Telefon 062 / 874 27 37 und Telefax 062 / 874 27 47.

Diese Kranzkarte ist bis 31. Dezember 2005 gültig!

Auf der Rückseite mit
Vereinsstempel,
Datum und Ort
der Veranstaltung
sowie Unterschrift
versehen.

Kranzkarten sollten bis zum Ab-
laufdatum eingelöst werden.
Nach Rücksprache mit der
Geschäftsstelle ist eine spätere
Einlösung möglich.

4.4.5 Gruppenwertung

Die Gruppenrangliste wird eine Woche vor dem Schlussmarsch anhand der Startkarten erstellt und abgeschlossen.

Rangiert werden Gruppen, die mindestens **300 Punkte** (ab Schlussmarsch bis eine Woche vor dem neuen Schlussmarsch) erreicht haben.

EVG-Märsche aller angeschlossenen EVG-Landesverbände im Ausland zählen ebenfalls für die Gruppen-Jahreswertung.

EVG-Mehrtagemärsche sowie EVG-Wanderwochen gemäss Terminlisten / Ausschreibungen werden pro Tag und Person mit je einer Wertung gewertet. Im Maximum kann sich eine Gruppe pro Jahr zehn Veranstaltungen anrechnen lassen (vgl. auch 4.4.3).

Die Europa-Volkswandertage sind davon ausgenommen, da dieser Anlass immer auf der Treuepreiskarte enthalten ist.

Vorgehen:

EVG-Wanderungen im Ausland müssen schriftlich nachgewiesen werden. Die genaue Anzahl der Teilnahmen muss vom durchführenden Verein bestätigt werden.

Dieser Nachweis muss bis eine Woche nach der Veranstaltung dem EVG-Landesverband Schweiz eingereicht werden.

Andere Verbandsanlässe (wie zum Beispiel IVV-Märsche usw.) können bei der Gruppenwertung nicht berücksichtigt werden.

Die Preisverteilung findet jeweils am Sonntag des Schlussmarsches um 14 Uhr statt.

4.4.6 Endkontrolle und Materialrückschub

Am Ende der Veranstaltung müssen sämtliche Gruppen gemäss absolvierter Strecke (z.B. 6, 10 und 21 km) separat ausgezählt und in die von der Geschäftsstelle gelieferten Gruppenlisten eingetragen werden. Diese sind von zwei Vereinsmitgliedern zu unterzeichnen und zusammen mit sämtlichen eingesetzten Startkarten bis spätestens ei-

ne Woche nach der Veranstaltung an die auf der Meldeliste vermerkte Adresse zu senden. Nicht benötigte Startkarten müssen mit dem übrigen Material an die Geschäftsstelle zurückgeschoben werden.

4.5 Verbandsbeiträge

Die Veranstaltungsgebühr und der Mitgliederbeitrag für Vereine ohne Veranstaltung werden jeweils an der Delegiertenversammlung festgelegt. Nach erfolgter Rechnungsstellung durch den Verband ist der Betrag innert 30 Tagen zu überweisen.

Für jede Mahnung wird ein entsprechender Zuschlag erhoben.

4.6 Abrechnungen

4.6.1 Abrechnung Verein - Geschäftsstelle

Mit der Geschäftsstelle ist eine Abrechnung zu erstellen für:

- | | |
|-------------------------------|---------------------|
| - Kranzkarten | - Ehrengaben |
| - Medaillen | - Startgelder |
| - Auszeichnungen | - Porti |
| - Andenken- und Nachweishefte | - Treuepreisstempel |
| - Klebeband | |

Der Treuepreis-Stempel und der Notfallnummer-Stempel sind mit dem Material an die Geschäftsstelle zurückzuschieben. Nicht zurückgesandte Stempel werden dem durchführenden Verein belastet.

4.6.2 Abrechnung Geschäftsstelle - Verband

Die vierteljährliche Abrechnung betreffend Startgelder hat über den jeweiligen Kassier des Landesverbandes zu erfolgen.

Die Geschäftsstelle erstellt zuhanden des EVG-Vorstandes bis Ende November jeweils eine Gesamtabrechnung (Startgeld Treuepreise/Gruppenpreise usw.).

4.7 Sanität

Für die Sanität und die Adressen Notarzt, Spital usw. ist der durchführende Verein verantwortlich. Die Telefonnummer des diensthabenden Arztes muss beim Start vorliegen.

5. Kontrollposten

5.1 Lokale

An jedem Volksmarsch muss mindestens ein Kontrollposten mit Verpflegungsmöglichkeit vorhanden sein. Es sollten auch sanitäre Einrichtungen vorhanden sein. Weitere Posten sind personell zu besetzen!

5.2 Angebote und Preise

Es ist darauf zu achten, dass für Getränke und Speisen reelle Preise verlangt werden.

5.3 Startkartenkontrolle

Die Startkarte ist bei der Rubrik «Kontrollen» mit einem Stempel/Visum zu versehen. Diese Kontrolle ist durch eine erwachsene Person vom durchführenden Verein vorzunehmen.

5.4 Sanität

Für die Sanität und die Adressen Notarzt, Spital usw. ist der durchführende Verein verantwortlich. Die Telefonnummer des diensthabenden Arztes muss beim Kontrollposten vorliegen.

6. Absage einer Veranstaltung

Wenn eine Veranstaltung nicht durchgeführt werden kann, so ist der organisierende Verein dafür verantwortlich, dass

- der EVG-Vorstand sofort schriftlich orientiert wird.
- alle angeschlossenen Vereine schriftlich informiert werden. Ein Satz Adresstiketten kann gegen Verrechnung beim EVG-Landesverband Schweiz bezogen werden.
- im Mitteilungsblatt «INFO» nach Möglichkeit ein Inserat erscheint.
- an allen Märschen entsprechende Flugblätter aufgelegt werden.

Nur so kann vermieden werden, dass Wanderer vor leeren Startlokalen verärgert werden! Der EVG-Landesverband Schweiz übernimmt keine Gewähr, dass die in der Terminliste ausgeschriebenen Veranstaltungen auch tatsächlich stattfinden.

Näheres ist aus den Programmen der Veranstalter, die an den Volksmärschen aufliegen, zu ersehen.

Telefonische Auskünfte sind direkt beim durchführenden Verein (Telefonnummern sind in der Terminliste ersichtlich) einzuholen.

Vor einer definitiven Absage ist nach einer anderen Lösung zu suchen; zum Beispiel Übertragung an einen anderen EVG-Verein oder Mithilfe durch einen Dorfverein.

7. Punktereglement

Für die Einzel- und Gruppenwertung gilt folgendes Punktesystem:

Kurzstrecke	½ Punkt
10 und mehr km	1 Punkt
21 km (Halbmarathon)	2 Punkte

Allgemeines

1. Schlussmarsch

Der Schlussmarsch ist ein feierlicher Schlussakt mit Rangverlesen des vergangenen Wanderjahres. Teilnahme kommt vor dem Rang! Die Vereinsmitglieder sind zur Fairness anzuhalten, damit es nicht zu Unstimmigkeiten kommt.

Treuepreiskarte siehe unter Punkt 4.4.3.

Treuepreis und Einzelwertung siehe unter Punkt 4.4.3.

Gruppenwertung siehe unter Punkt 4.4.5.

Absenden siehe unter Punkt 4.4.5.

1.1 Anforderungen

1.1.1 Lokalitäten

Für den Schlussmarsch wird eine Halle mit Bühne, Lautsprecheranlage und mindestens 400 Konsumationsplätzen benötigt. Dazu kommen Nebenräume gemäss speziellem Schlussmarschreglement.

Genügend Parkplätze sind zur Verfügung zu stellen.

Zurzeit ist an diesem Anlass mit 800 bis 1000 Teilnahmen zu rechnen, am Sonntag können 300 bis 350 Mittagessen eingeplant werden.

1.1.2 Personelles

Der durchführende Verein stellt das Personal für die Wirtschaft, die Strecken sowie die Kontrollposten. Alles andere ist in Zusammenarbeit mit dem durchführenden Verein Sache des EVG-Vorstandes.

1.2 Bewerbung für die Durchführung

Diese ist schriftlich an den EVG Landesverband Schweiz zu richten, wo auch das spezielle Reglement für diesen Anlass erhältlich ist.

Vor der Vergabe eines Anlasses wird das Reglement zur Durchführung des Schlussmarsches anlässlich einer Sitzung (EVG Vorstand/durchführender Verein) besprochen und die Arbeiten verteilt.

Dieses Reglement wird von beiden Parteien unterzeichnet.

1.3 Vorbestellungen

Beim Schlussmarsch ist es dem durchführenden Verein, nach Absprache mit dem EVG-Vorstand, freigestellt, Vorbestellungen für Frühstück und Mittagessen schriftlich einzuholen. Ohne Vorbestellungen werden keine Platzreservierungen vorgenommen.

Die Organisatoren des Schlussmarsches möchten bei Sitzplatzreservierungen pro Person ein Menü servieren.

Grosse Startlokale (über 400 Sitzplätze) sind nur mit einem beträchtlichen finanziellen Aufwand zu mieten!

2. Europa-Volkswandertage

Bei den Europa-Volkswandertagen handelt es sich um einen völkerverbindenden Anlass. Dieser Anlass findet jeweils über die Pfingsttage statt.

Es ist wünschenswert, dass sich nach Möglichkeit alle angeschlossenen Vereine mit ihren Mitgliedern an diesem Anlass beteiligen oder eine Delegation entsenden.

Für Ausland-Carfahrten können sich Interessenten den organisierenden Vereinen anschliessen.

Schriftliche Auskunft unter: EVG, Postfach 75, 5033 Buchs oder unter www.vevg.ch.

Für die Vergabe der Gruppenpreise gelten die Richtlinien des Europa-Verbandes.

2.1 Anforderungen

2.1.1 Lokalitäten

Für die Europa-Volkswandertage ist eine grosse Halle mit Platzangebot für mindestens 500 bis 600 Personen sowie Bühne und Lautsprecheranlage erforderlich. Es sind genügend Parkplätze (auch für Cars) zur Verfügung zu stellen.

Weitere Informationen und das spezielle Reglement für Europa-Wandertage sind beim EVG-Landesverband Schweiz erhältlich.

2.1.2 Personelles

Da es sich bei diesen Wandertagen um einen grösseren Anlass handelt, ist die Vergabe an mehrere Vereine möglich. Die durchführenden Vereine arbeiten mit dem EVG-Vorstand eng zusammen. Zusätzlich ist für diesen Anlass ein eigenes OK zu stellen.

2.2 Bewerbung für die Durchführung

Eine Bewerbung für die Europa-Volkswandertage ist mindestens drei Jahre im Voraus schriftlich an den EVG-Landesverband Schweiz zuhanden der Europa-Präsidiumssitzung zu richten, wo auch das spezielle Reglement zu diesem Anlass erhältlich ist.

Vor der Vergabe eines Anlasses wird das Reglement zur Durchführung der Europa-Volkswandertage anlässlich einer Sitzung (EVG Vorstand/durchführender Verein/e) besprochen und die Arbeiten verteilt.

Dieses Reglement wird von beiden Parteien unterzeichnet.

2.3 Vorbestellungen

Bei den Europa-Wandertagen ist es dem durchführenden Verein nach Absprache mit dem EVG-Vorstand freigestellt, Vorbestellungen für

- Frühstück
- Mittagessen
- Abendessen
- Massenlager
- Hotelzimmer
- usw.

schriftlich entgegenzunehmen.

Ohne diese Vorbestellungen werden keine Platzreservierungen vorgenommen.
Die Organisatoren der Europa-Volkswandertage möchten bei Sitzplatzreservierungen pro Person ein Menü servieren.
Grosse Startlokale (über 500 bis 600 Sitzplätze) sind nur mit einem beträchtlichen finanziellen Aufwand zu mieten!

3. Präsidentensitzung

Diese findet in der Regel jährlich einmal statt und sollte mindestens sechs bis acht Wochen vor dem Schlussmarsch durchgeführt werden. Die Teilnahme ist Ehrensache.
Die Durchführung dieses Anlasses wird vom EVG-Vorstand in Zusammenarbeit mit einem EVG-Verein organisiert und kann mit einem Volksmarsch verbunden werden.

Zweck und Ziel dieser Sitzung ist:

- Orientierung durch den Vorstand über Aktivitäten und Neuerungen seit der vergangenen EVG-Delegiertenversammlung
- Vorschau und Diskussionen betreffend kommenden Schlussmarsch
- Wichtige Orientierung für die Generalversammlungen der einzelnen Vereine

3.1 Anforderungen

Benötigt wird ein separater Raum mit zirka 80 Sitzplätzen.
Es ist lediglich ein Getränkeservice zu organisieren.

4. Delegiertenversammlung

Die EVG-Delegiertenversammlung wird jährlich einberufen und sollte in den Monaten März oder April stattfinden.

Die Organisation wird wenn immer möglich einem angeschlossenen Verein übertragen.
Die Vergabe der nächsten Versammlung erfolgt jeweils an der DV.

4.1 Anforderungen

Benötigt werden ein Saal mit zirka 120 bis 150 Sitzplätzen und eine Lautsprecheranlage.
Genügend Personal für die Bewirtung ist vom durchführenden Verein zu stellen.

4.2 Bewerbung für die Durchführung

Diese ist schriftlich an den EVG Landesverband Schweiz zu richten.

4.3 Vorbestellungen

Bei der Delegiertenversammlung ist es dem durchführenden Verein, nach Absprache mit dem EVG-Vorstand, freigestellt, Vorbestellungen für die Mittagessen schriftlich einzuholen.

5. Bestellungen und Reservationen

5.1 Treuepreise

In der jährlichen Terminliste erscheint ein Bestellformular für die Treuepreise ab 30 und mehr Sommermärschen, damit am Schlussmarsch die Abgabe reibungslos vorgenommen werden kann.

Der Bestellschein (für gravierte Zinnbecher unbedingt erforderlich) ist jeweils bis spätestens fünf Wochen vor dem Schlussmarsch an EVG, Postfach 75, 5033 Buchs AG einzusenden.
Die Einzelrangliste am Schlussmarsch kann nur erstellt werden, wenn alle Teilnehmer über 50 Märsche/Punkte (Junioren ab 30) ihre Treuepreiskarten jeweils bis spätestens am Sonntag 10.00 Uhr (wenn möglich bereits am Samstag) bei der Treuepreis-Abgabestelle deponiert haben.

Die Einzelranglisten werden in folgende Kategorien eingeteilt:

Juniorinnen ab 5 bis zum vollendeten 18. Altersjahr ab 30 Punkten

Junioren ab 5 bis zum vollendeten 18. Altersjahr ab 30 Punkten

Damen ab 50 Punkten

Herren ab 50 Punkten

Die Einzelranglisten werden nach Punkten erstellt.

Für die Ränge 1 - 3 gilt folgende Regelung:

Gleiche Punktezahl = gleicher Rang (Preis mit Gravur wird nach Jahrgang abgegeben)

Für die übrigen Ränge ist der Jahrgang massgebend:

z.B. Rang 12: 61 Punkte Jahrgang 1940

Rang 13: 61 Punkte Jahrgang 1965

Rang 14: 61 Punkte Jahrgang 1978

Bei den Juniorinnen und Junioren wird jeweils die Jüngste resp. der Jüngste zuerst rangiert.

6. Abzeichen

Das **Abzeichen «Europa-Sportler»** wird jährlich vom Europa Präsidium neu in Form eines Stoffaufnäheres und einer Nadel herausgegeben.

Die angeschlossenen EVG-Landesverbände bekunden durch dieses Abzeichen ihre Verbundenheit zu den Vereinigten Europäischen Volkssport-Gemeinschaften (V-EVG).

„Europa-Leistungs-Abzeichen“ ELA

Bedingungen für Erwerb: Das „Europa-Leistungs-Abzeichen“ (ELA) wird in verschiedenen Stufen ab 250 km verliehen.

Es ist an keine Jahresleistung gebunden!

Wander- und Teilnahmeabzeichen

Die Wander- und Teilnahmeabzeichen der EVG werden in Stufen ab 10 Teilnahmen verliehen. Sie sind an keine Jahresleistung gebunden!

Sämtliche Märsche sind im persönlichen Andenken- und Nachweisheft festzuhalten. Das Andenken- und Nachweisheft kann an jedem Marsch erworben werden!

Über die Vergabe, die Art des Abzeichens und die Preise kann sich jedermann beim Landesverband Schweiz oder an verschiedenen Volksmarschveranstaltungen informieren.

7. Top-Ten und EVG 21 km-Einzelmeisterschaft

Für diese Veranstaltungen bestehen separate Reglemente. Diese können beim Landesverband Schweiz schriftlich angefordert werden.

Alle Angaben betreffend Einzelpersonen gelten auch für die weibliche Form.

Dieses Reglement tritt am 1. Mai 2005 in Kraft und ersetzt das EVG-Pflichtenheft Ausgabe 1992.

Der Präsident:

Die Aktuarin:

sig. Walter Frey

sig. Sandra Bründler-Gehrig